



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

**nur per E-Mail**

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

28. Juli 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

12-35.12.00 - 2009

OAR in Masannek

Telefon 0211 871-2597

Fax 0211 871-162597

referat12@im.nrw.de

**Kommunalwahlen 2009**

Einreichung von Wahlvorschlägen

Mein Runderlass vom 15. Juli 2008 - 12-35.10.05-KWahlZG und  
12-35.12.01-2009 -

Nachdem seit dem 21. Juli 2008 die Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2009 (s. hierzu auch Nummer 4 meines Bezugserlasses) zulässig ist, bitte ich hinsichtlich des Verfahrens zur Einreichung dieser Wahlvorschläge Folgendes zu beachten:

**1.**

**Die Aufforderungen der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen** nach § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO) sollen im Interesse der frühzeitigen Unterrichtung der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt veröffentlicht werden. Dabei sollen sich die Bekanntmachungen auf „die im Jahr 2009 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen“ beziehen, da der genaue Wahltermin für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2009 erst festgelegt werden kann, wenn der von der Bundesregierung nach § 7 des Europawahlgesetzes bestimmte Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben worden ist (vgl. auch Nummer 3 meines Bezugserlasses).

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



2.

**Nachweise von Satzung und Programm** nach § 15 Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und § 26 Abs. 3 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger/innen bereits vor dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) erbracht werden. Die Bekanntmachung des Innenministeriums nach § 25 KWahlO u.a. über von der Nachweispflicht befreite Parteien wird jedoch erst nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung im Ministerialblatt veröffentlicht werden. Bestätigungen im Sinne von § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO sollten ebenfalls erst nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgestellt werden. Dies ist aber hinsichtlich der Vollständigkeit der Wahlvorschläge unschädlich, da diese Nachweise oder Bestätigungen Bestandteile der Wahlvorschläge sind und ggf. noch bis zu dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG genannten Zeitpunkt erbracht bzw. nachgereicht werden können.

**Ich bitte, die Städte, Gemeinden und Kreise Ihres Bezirks entsprechend zu unterrichten.**

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Ulrike Masannek".

Ulrike Masannek